

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Kleindopf 563 2264 563 8039 Juergen.Kleindopf@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.11.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1435/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.12.2005	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Anhörung
06.12.2005	Jugendhilfeausschuss	Beschlussempfehlung
14.12.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
19.12.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Umwandlung von Gruppen in städt. Tageseinrichtungen für Kinder		

Grund der Vorlage

Einholung einer Ratsentscheidung gem. § 41 (1) GO NW

Beschlussvorschlag

Der Umwandlung einer Gruppe in der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Simonsstr. 23 a ab 01.01.2006 wird – vorbehaltlich der Genehmigung des Landesjugendamtes – zugestimmt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Nach Auswertung der aktuellen Betreuungsverträge und des bisherigen Controllings ist für die Tageseinrichtung für Kinder Simonsstr. 23 a zum 01.01.2006 eine Umwandlung von einer Kindergarten - Tagesstättengruppe in eine reine Kindergartengruppe durchzuführen. Gründe hierfür sind die Vergabekriterien für Tagesstättenplätze und das veränderte Nachfrageverhalten der Eltern, die eine zunehmende Belegung mit Kindergartenplätzen erforderlich machen. Alle Nachfragen nach Tagesplätzen, die die städtischen Aufnahmekriterien erfüllt haben, konnten befriedigt werden. Bei einer Zielquote von 30 % liegt der Versorgungsgrad mit Tagesstättenplätzen für Kinder von 2 bis unter 6 Jahren im Einzugsbereich des Stadtbezirks Elberfeld - West bei 34,6 % (Datenstand gemäß der 4. Fortschreibung des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder – Stand 30.06.2003).

Durch die Umwandlung entstehen ohne Mehrkosten 5 Kindergartenplätze zusätzlich und es ist kein Kind gezwungen, die Einrichtung zu verlassen. Die Betreuung von Tagesstättenkindern wird dort weiterhin gewährleistet.

Dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 1 Abs. 6 der Betriebskostenverordnung entsprechend sind daher die im Beschlussvorschlag angegebenen Umwandlungen vorzunehmen. Falls die Umwandlungen nicht erfolgen, werden die gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse entsprechend gekürzt und müssen als freiwillige Leistungen des Trägers erbracht werden. Hierfür stehen keine Mittel zur Verfügung.